

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat Dezember 2006 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Verbindet jemand eine Geschäftsreise mit einem anschließenden Urlaub, dann sind nach derzeitigem Recht sämtliche Reisekosten nicht abzugsfähig. Diese Rechtsprechung stellt der VI. Senat des Bundesfinanzhofs in Frage, will die Kosten entsprechend dem Verhältnis der Geschäftszu den Urlaubstagen aufteilen und hat deshalb den Großen Senat des Bundesfinanzhofs angerufen.

Die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge ist ein Dauerthema. Bis zum Jahresende sollte deshalb der Nachweis der überwiegend betrieblichen Nutzung erbracht werden, um weiterhin die 1 % Regelung anwenden zu können. Es bietet sich deshalb an, die Aufzeichnungen sofort nach Abschluss der vorgesehenen drei Monate beim Steuerberater einzureichen, um ggf. neu zu disponieren, wenn das Fahrzeug nicht zu mehr als 50 % genutzt wird.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Termine Dezember 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 11.12.2006 | 14.12.2006 | 11.12.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 11.12.2006 | 14.12.2006 | 11.12.2006 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 11.12.2006 | 14.12.2006 | 11.12.2006 |
| Umsatzsteuer ³ | 11.12.2006 | 14.12.2006 | 11.12.2006 |

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 01.01.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergibt sich für Dezember 2006 folgender Termin:

| | |
|----------|--------|
| Dezember | 27.12. |
|----------|--------|

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Unternehmer

Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

■ Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

■ Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.

■ Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.



■ Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

■ Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Kostenerstattungen von dritter Seite sind bei Anwendung der 1 %-Regelung (Kostendeckelung) nicht mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu saldieren

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentnahme kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen privaten/betrieblichen Nutzung zurückgegriffen werden. Die pauschale Nutzungsentnahme darf aber nicht die tatsächlich entstandenen Kosten des privat genutzten Fahrzeugs übersteigen. Übersteigt der Wert nach der 1 %-Regelung die tatsächlich entstandenen Kosten des Fahrzeugs, so ist der private Nutzungsanteil höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Fahrzeugs anzusetzen (Kostendeckelung).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind die Kfz-Kostenerstattungen von dritter Seite nicht mit den tatsächlich entstandenen Kfz-Aufwendungen zu saldieren. Bei der Ermittlung der Höhe des Kostendeckelungsbetrags ist von den ungekürzten Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Kosten und der Erstattungsleistung besteht (z. B. bei Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem Unfallschaden). Dann darf eine Saldierung vorgenommen werden.

Im Urteilsfall wurde ein Fahrzeug zeitweise einem Dritten überlassen. Dieser zahlte einen Auslagenersatz. Diesen Auslagenersatz saldierte der Unternehmer mit den Kfz-Aufwendungen. Dadurch verringerte sich der Kostendeckelungs-Betrag und somit der zu versteuernde private Nutzungsanteil. Ein Auslagenersatz ist nach Ansicht des Gerichts als laufende Betriebseinnahme zu behandeln.

Alle Steuerzahler

Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung unabhängig vom Bestehen einer konkreten Unterhaltsberechtigung

Eheleute übertrugen ihrem volljährigen Sohn den hälftigen Anteil eines Mehrfamilienhauses, in dem der Sohn mit seiner Familie wohnte. Der Kaufvertrag sah eine Mietfreiheit für den Sohn vor, verpflichtete ihn jedoch zur Übernahme aller anfallenden Kosten und Abgaben für die von ihm genutzte Wohnung. Auf Grund einer schlechten wirtschaftlichen Lage des Sohnes und der Überschuldung seines Betriebsvermögens übernahmen die Eltern in zwei Jahren die eigentlich vom Sohn zu tragenden Kosten und Abgaben. Die Eheleute beantragten in ihrer Steuererklärung den Abzug der übernommenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, weil es der Ansicht war, dass keine Bedürftigkeit des Sohnes vorlag und somit eine Zwangsläufigkeit der Übernahme der Aufwendungen nicht gegeben war.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung zu. Auf Grund der Rechtsänderungen durch das Jahressteuergesetz 1996 werde die Zwangsläufigkeit in diesem Fall nicht mehr geprüft. Sie werde im Rahmen der typisierenden Betrachtung widerlegbar unterstellt. Es war deshalb ausreichend, dass der Sohn gegenüber seinen Eltern potenziell unterhaltsberechtigter war. Auf das Bestehen einer konkreten zivilrechtlichen Unterhaltsberechtigung und die Höhe eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs war deshalb nicht mehr abzustellen.

Entstehung der Erbschaftsteuer für Pflichtteilsansprüche

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs entsteht die Erbschaftsteuer auf Pflichtteilsansprüche zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung. Auf das Entstehen des Anspruchs mit dem Erbfall kommt es ebenso wenig an wie auf die wertmäßige Bezifferung.

Die „Geltendmachung“ besteht in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben. Zu diesem Zeitpunkt ist der Erwerb vollendet. Gegenstand des Erwerbs ist der dem Berechtigten gegen den Erben zustehende Geldanspruch. Spätere Abreden über die Erfüllung des Anspruchs können den einmal entstandenen Steueranspruch weder aufheben noch verändern. Selbst ein nachträglicher Verzicht des Berechtigten auf seinen Anspruch wirkt sich nicht mehr auf die Höhe der Steuer aus. Im Gegenteil, der Verzicht auf einen zunächst geltend gemachten Pflichtteilsanspruch stellt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sich der Berechtigte nach ernstlichem Streit über die Höhe seines Pflichtteils vergleichsweise mit weniger zufrieden gibt als er beanspruchen kann und ihm zusteht.

Hinweis

Deshalb ist einem Pflichtteilsberechtigten dringend anzuraten, zunächst nur Auskunft über den ihm möglicherweise zustehenden Pflichtteilsanspruch zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtteils vorzubehalten. In diesem Fall entsteht die Erbschaftsteuer zunächst noch nicht.

Vermieter/ Grundstückseigentümer

Nachforderung von Betriebskosten nach Ablauf der Abrechnungsfrist

Ein Vermieter, der die Jahresfrist für die Abrechnung der Betriebskosten zunächst unverschuldet nicht einhält, hat die verspätete Geltendmachung einer Nachforderung dennoch zu vertreten, wenn er sich damit unnötig viel Zeit lässt, nachdem ihm die Unterlagen für die Abrechnung vorliegen. Im Regelfall ist er gehalten, die Nachforderung innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Abrechnungshindernisses zu erheben.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war die Abrechnungsfrist für die Betriebskostenabrechnung bereits abgelaufen, als dem Vermieter neue Grundsteuerbescheide für abgerechnete Zeiträume zuzugingen. Er beglich die Nachforderungen und verlangte die Erstattung von den Mietern mit einem Schreiben, das er neun Monate nach Erhalt der Steuerbescheide den Mietern zusandte. Diesen Zeitraum sah das Gericht als zu lang an. Es sei dem Vermieter zuzumuten, die nachträgliche Abrechnung, wenn auch nicht unverzüglich, so doch zumindest innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2007 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

■ Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.

■ Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.

■ Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Hinweis

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 01.01.2007 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

■ Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.

■ Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

■ Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Aufteilung der Aufwendungen für Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassenen Reisen

Bisher konnten Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

In einer neuen Entscheidung hält der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) an dieser strikten Beurteilung nicht mehr fest und befürwortet eine Aufteilung gemischt veranlasseter Aufwendungen, wenn hierfür ein objektiver Maßstab zur Verfügung steht. Da der Senat mit dieser Auffassung von der Rechtsprechung anderer Senate des Gerichts abweicht, hat er den Großen Senat des BFH angerufen und um Entscheidung darüber gebeten, ob bei gemischt veranlassenen Reisen Aufwendungen für die Hin- und Rückreise in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

In dem Urteilsfall ging es um den Besuch einer führenden Computer-Messe in den USA. An vier Tagen des insgesamt siebentägigen USA-Aufenthalts fanden verschiedene berufliche Fachveranstaltungen statt. Drei Tage standen für private Aktivitäten zur Verfügung.

Das Finanzgericht erkannte die Aufwendungen für vier Übernachtungen und entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen an. Die Kosten des Hin- und Rückflugs teilte es auf und erkannte sie zu 4/7 als Werbungskosten an. Das möchte der

BFH nun zulassen, wenn, wie hier, ein objektiver Maßstab für die Abgrenzung zur Verfügung steht.

Doppelte Haushaltsführung: Wechsel der Familienwohnung am gleichen Ort

Verlegt ein Arbeitnehmer seinen Familienhaushalt aus familiären Gründen innerhalb des selben Ortes, wird nicht allein dadurch die beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung beendet.

Bei dem dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegenden Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der bereits mehrere Jahre in der Nähe seiner Arbeitsstelle eine Zweitwohnung angemietet hatte. Wegen ehelicher Streitigkeiten verließ er die gemeinsame Wohnung und zog in die nahe gelegene Wohnung seiner Freundin. Das Finanzamt nahm dies zum Anlass, die geltend gemachten Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung nicht mehr zu berücksichtigen.

Dagegen wendet sich der Bundesfinanzhof mit der Begründung, dass die Verlegung des Familienwohnsitzes innerhalb einer Gemeinde die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung nicht berühre. Danach kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um einen verheirateten oder ledigen Arbeitnehmer handelt oder ob dieser in Trennung lebt.

Kein Lohn bei Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zins

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Überlassung eines verbilligten Darlehens an einen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar. Als Sachbezug ist die Differenz zwischen den tatsächlich zu zahlenden Zinsen und einem von der Verwaltung festgelegten Zinssatz (bis 31.12.1999 6 %, ab 01.01.2000 5,5 %, ab 01.01.2004 5 %) zu erfassen.

Der Bundesfinanzhof musste nunmehr entscheiden, ob bei einem vereinbarten Zinssatz von 4,99 % gegenüber dem seinerzeit festgelegten

Zins von 6 % ein geldwerter Vorteil vorliegt. Dies hat das Gericht mit der Begründung verneint, dass ein Vorteil für den Arbeitnehmer nur dann zu erkennen ist, wenn der marktübliche Zins von dem vereinbarten abweicht. Im vorliegenden Fall war dies nicht gegeben, so dass die Versteuerung einer Zinsdifferenz nicht zu erfolgen hatte.



Aus dieser Entscheidung lässt sich ableiten, dass bei Zinsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets zu prüfen sein wird, ob eine Abweichung vom marktüblichen Zins vorliegt. Die typisierende und pauschalierende Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien ist für einen solchen Vergleich nur bedingt geeignet.

Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.